

Satzung des Institutes für Umwelttechnik und Recycling Senftenberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt den Namen "Institut für Umwelttechnik und Recycling Senftenberg".

Sitz des Vereines ist Senftenberg.

Der Verein soll beim Amtsgericht Senftenberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereines

Der Verein bildet einen Zusammenschluss von Praktikern und Wissenschaftlern, die sich zur sachlichen Förderung wissenschaftlicher und technisch-technologischer Aufgaben und Probleme der Umwelttechnik und des Recyclings verbunden haben.

Er stellt einen unpolitischen Mittel- und Sammelpunkt für alle Fragen der sachlichen und ideellen umwelt- und recyclingtechnischen Förderung dar.

Der Verein will Forschung und Entwicklung für eine zukunftssichernde Umwelt- und Recyclingtechnik fördern.

Der Verein will die Aus- und Weiterbildung von auf den Gebieten der Umwelttechnik und des Recyclings Tätigen in fachlicher Hinsicht fördern.

Der Verein will die Weitergabe von Erfahrungen und Erkenntnissen über effektive zukunftssichernde Umwelt- und Recyclingtechniken fördern.

Der Verein will die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Umwelt- und Recyclingtechniken fördern.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.

Der Verein bearbeitet auch mit den o.g. Sachverhalten zusammenhängende betriebswirtschaftliche, soziale, gesundheitliche sowie medizinische Aspekte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Institut für Umwelttechnik und Recycling Senftenberg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Instituts für Umwelttechnik und Recycling Senftenberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder sind;

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personenvereinigungen werden, die die Vereinssatzung anerkennen.

Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Personenvereinigungen werden, die dem Zweck des Vereines besonders verbunden sind.

Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied unter Zusendung der Satzung, Mitteilung des Beginnes der Mitgliedschaft und Angabe seiner Beitragspflicht schriftlich mitgeteilt. Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird, ausgenommen Ehrenmitglieder. Näheres zu Ehrenmitgliedern regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes bis 30.09. eines Jahres zum Schluss des Geschäftsjahres austreten.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es die Belange des Vereines in erheblichem Maße geschädigt oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende

Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Institutes

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Den Vorstand bilden mindestens drei Personen (Positionen 1 bis 3):

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. sonstige Vorstandsmitglieder ohne Funktionsbezeichnung

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind, mit Ausnahme des Falles nach letztem Satz des § 9, von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500 € müssen von zwei Vorstandsmitgliedern der Positionen 1 bis 3 unterzeichnet werden.

Spezielle Aufgaben mit einem Projektverantwortlichen erfordern zusätzlich dessen Unterschrift. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Im Vorstand müssen die Vereinsmitglieder, die zugleich Angehörige der BTU Cottbus – Senftenberg sind, über die Stimmenmehrheit verfügen. Von Position 1 bis 3 müssen zwei mit Angehörigen der BTU Cottbus – Senftenberg besetzt werden.

Ausgangsrechnungen müssen von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Erst dann darf der Schatzmeister die Überweisung per Onlinebanking allein durchführen.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorsitzende des Vorstandes muss Angehöriger der BTU Cottbus – Senftenberg sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in einer anderen geeigneten Art und Weise einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Vereines:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in jedem Fall von zwei Personen unterschrieben werden muss; vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Ergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12 bis 14 entsprechend.

§ 16

Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf Überschüsse oder auf das Vermögen des Vereines, auch nicht bei Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus für Verbindlichkeiten des Vereins nicht beansprucht werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder des Vereins kann eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe der gesetzlich zulässigen Aufwandspauschale nach §3 Nr. 26a EstG gewährt werden (derzeit 720 Euro). Eine über diesen pauschalen Betrag hinausgehende Aufwandserstattung ist zulässig, wenn der tatsächliche Aufwand den Pauschalbetrag übersteigt und dies durch entsprechende Belege zur Abrechnung durch das Mitglied an den Schatzmeister des Vereins gebracht wird.

§ 17

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die BTU Cottbus – Senftenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.02.1997 in Senftenberg von der Gründungsversammlung errichtet.

§ 2 der Satzung wurde auf der Hauptjahresversammlung am 15.02.2000 geändert.

§§ 7 und 9 der Satzung wurden auf der Hauptjahresversammlung am 26.03.2002 geändert.

§ 17 der Satzung wurde auch der Hauptjahresversammlung am 27.03.2007 geändert.

§§ 7 und 12 wurden auf der Hauptjahresversammlung am 25.10.2011 geändert.
Änderung der Bezeichnung „Fachhochschule Lausitz“ in „Hochschule Lausitz (FH)“ auf der Hauptjahresversammlung am 25.10.2011

Änderung der Bezeichnung „Fachhochschule Lausitz (FH) in „BTU Cottbus – Senftenberg“ auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2014

Streichung der Bankverbindung auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2014

§§ 1 und 16 wurden auf der Hauptjahresversammlung am 06.12.2017 geändert.

§ 4 wurde auf der Jahresversammlung am 12.12.2018 geändert.

Der Verein ist unter der Nr. VR 2980 CB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.